

en2x-POSITION zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 23. Juni 2023

## **Bürokratie abbauen, Verschärfungen ohne Umweltnutzen vermeiden und Übergangsfristen ermöglichen**

**Wir begrüßen, dass sich der vorliegende Entwurf zur Anpassung der 17. BImSchV an den oberen Werten der Emissionsbandbreiten orientiert hat. Dennoch enthält er einige Änderungen, die einen Umweltnutzen vermissen lassen und daher gestrichen werden sollten. Die Anforderungen an den Jahresmittelwert für bestehende Anlagen  $\leq 50$  MW sollten zurückgenommen werden.**

**Wir bedauern zudem, dass der Entwurf zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 erst jetzt zur Kommentierung vorgelegt wurde und fordern daher angemessene Übergangsfristen und -regelungen.**

**Zum Entwurf für eine Änderung der Chemikalienverbotsverordnung fordern wir, den Abbau rein bürokratischer Regelungen konsequent weiterzuführen.**

### **1. Änderung der 17. BImSchV**

#### **1.1. Zu § 2 Begriffsbestimmung (18) und § 28 Absatz 6**

Die Begriffsbestimmung (18) „erhebliche Anlagenänderung“ führt zu einer Inkonsistenz mit dem höherwertigen BImSchG. Hier sollte trotz der Definition im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 vom 12. November 2019 - in Konsistenz mit § 16 BImSchG die Begriffsbestimmung durch „wesentliche Änderung“ ersetzt werden, die das Gemeinte im deutschen Rechtsrahmen sicher und bewährt abbildet. Der Begriff „erheblich“ sollte weiterhin lediglich im Kontext mit möglichen nachteiligen Auswirkungen verwendet werden.

#### **1.2. Zu § 8 und § 10**

Die aus § 8 resultierende Forderung, auch in Anlagen ohne S(N)CR die Ammoniak-Emissionen zu überwachen, ist technisch nicht sinnvoll. In Verbindung mit § 16 Absatz 1 Nummer 1 wäre zudem eine kontinuierliche Messung notwendig für einen Schadstoff, für den technisch keine Emissionen zu erwarten sind.

§ 10 Absatz 3 sollte unverändert für bestehende Anlagen beibehalten werden. In BVT 31 wird explizit Rücksicht genommen auf Bestandsanlagen, z.B. durch Fußnote 2 zu Quecksilber (Hg). Derartige Berücksichtigungen - z.B. eine Umsetzung dieser Fußnote - haben wir im Entwurf nicht feststellen können.

Mit Streichung des §10 Absatz 3 würde zudem nunmehr auch für bestehende Anlagen  $\leq 50$  MW ein JMW von  $100 \text{ mg/m}^3$  für  $\text{NO}_x$  gelten, zusätzlich zu einem TMW von  $150 \text{ mg/m}^3$ . Bei kleineren Anlagen ist oftmals eine SCR-Anlage nicht wirtschaftlich zu betreiben, was in BVT 29

(Tabelle 2, Fußnote 6) entsprechend Anerkennung findet: „<sup>2)</sup> Das obere Ende der Bandbreite beträgt 180 mg/Nm<sup>3</sup>, sofern SCR nicht anwendbar ist.“

Wir fordern daher die Umsetzung dieser Fußnote in § 8 Abs. 2 Nummer 3 wie folgt: „3. abweichend von Abs. 1 Nummer 1 f ein Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, von 150 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert“; **sofern SCR nicht anwendbar ist, gilt insoweit 180 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert**

### 1.3. Zu § 16 und § 17

Die Verschärfungen der Anforderungen an die Bestimmung von Emissionen sind unverhältnismäßig. Diskontinuierliche Messungen zeigen, dass die Grenzwerte sicher eingehalten werden und keine Überschreitungen zu befürchten sind. Trotzdem werden die Betreiber verpflichtet, Investitionen zu tätigen und Wartungsaufwand zu treiben mit dem damit verbundenen Verbrauch an Ressourcen, ohne dass ein Nutzen daraus entstünde. Wir plädieren daher für die Beibehaltung des bisherigen § 16 Absatz 6.

### 1.4. Zu § 18 Absatz 3

Die Forderung nach kontinuierlicher Überwachung aller Anlagen auf Emissionen polybromierter Dibenzodioxine und -furane (PBDD/PBDF) ist keine Anforderung aus den BVT-Schlussfolgerungen (vgl. BVT 4, Fußnote 6). Es handelt sich um einen Zusatzaufwand ohne Umweltnutzen insbesondere bei Anlagen, die kein Brom im Abfallinput haben bzw. keine bromhaltigen Verbindungen zur Quecksilberabscheidung einsetzen. Dazu kommt, dass alle relevanten Anlagen bereits durch Satz [9] „...Anlagen, die gezielt bromhaltige Verbindungen...“ erfasst werden.

## 2. Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Der Referentenentwurf nimmt im § 5 (4) mit der neuen Nr. 2) Flugkraftstoffe von den Anforderungen an die Abgabe aus. Damit wird der Umfang der Ausnahmeregelungen für Kraftstoffe von vor 2017 größtenteils wiederhergestellt. Wir begrüßen das ausdrücklich.

Die Vorschriften der Chemikalienverbotsverordnung für die Abgabe gefährlicher Stoffe machen aber immer noch den Versand von Proben aus Sicht von en2x und den Mitgliedsfirmen im Mineralölbereich unverhältnismäßig bürokratisch. Absender und Empfänger sind beruflich geschultes Personal, das die vom beprobten Stoff/Gemisch ausgehenden Gefahren kennt. Die derzeit geübte Praxis, auch für diesen Fall den gesamten Umfang der Abgabevorschriften der Verordnung zu fordern – bis hin zur Benennung eines Sachverständigen – ist unverhältnismäßig.

Die 2017 aufgenommene Beschränkung der Ausnahme §5 (4) Nr. 1 auf „Tankstellen und Betankungsanlagen“ führt sowohl hier zu unverhältnismäßigem Mehraufwand als auch in den Lieferketten ohne erkennbaren Sicherheitszugewinn.

## POSITION

Stand: 21. Juli 2023

Auch Befüllungen von gefahrgutrechtlich zugelassenen Transportumschließungen (Kesselwagen, Tanklastzüge oder auch Schiffe) bei Abgabe in Raffinerien oder Tanklägern fallen nach aktueller Lesart des BLAC (siehe FAQ) nicht unter die Ausnahme §5 (4) Nr. 1. Auch hier kann gemäß Gefahrgutvorschriften von gut ausgebildetem Personal in den Logistikketten mit Kenntnis über die Transportgüter und deren Gefahren ausgegangen werden.

**Als Abhilfe im begrenzten Anwendungsbereich unserer Branche halten wir es für erforderlich, auch den oben angeführten Sachverhalt in der Logistikkette zu korrigieren, indem in § 5 (4) Nr. 1 die Voraussetzung „an Tankstellen oder sonstigen Betankungseinrichtungen“ gestrichen wird.**